

Zum Thema: Vermögensbericht

Frau Hildegard M. aus München fragt: ich habe gehört, dass der Verwalter einer WEG nun jährlich einen Vermögensbericht vorzulegen hat. Wie hat dieser auszusehen?



Antwort:

Gemäß § 28 Abs. 4 WEG hat der Verwalter nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Vermögensbericht zu erstellen, der den Stand der Rücklagen und eine Aufstellung des wesentlichen Gemeinschaftsvermögens enthalten muss. Dabei ist sowohl der tatsächliche Stand der Rücklage wie auch des tatsächlich vorhandenen Vermögens anzugeben. Die Wohnungseigentümer sollen sich dadurch ein Bild über die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinschaft machen können. Der Vermögensbericht hat deshalb den Stand der Bankkonten sowie der Rücklage, aber auch Forderungen der Gemeinschaft gegen einzelne Eigentümer oder Dritte, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Heizölreserven, zu enthalten. Eventuelle Mängel im Vermögensbericht führen jedoch nicht zur Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Genehmigung der Abrechnungsspitze der Jahresabrechnung, da der Vermögensbericht nicht Gegenstand der Beschlussfassung ist.

*RA Georg
Hopfensperger
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN*

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.hug-m.de, info@hug-m.de**

